

**Sitzung des Gemeinderates vom 28. Februar 2012, um 20.00 Uhr,  
im Gemeindehaus BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister - Vorsitzender;  
HEINZIUS, RAUW, COLLAS und REUTER - Schöffen;  
STOFFELS, KNAUS, VELZ, BRÜLS, ADAMS, MIESEN, MÖRES, JOST,  
Sabine WIRTZ, FICKERS (der nach Punkt 1 der öffentlichen  
Sitzung erscheint), PFEIFFER und MEYER - Ratsmitglieder;  
ROTH R. - Gemeindesekretär.

T A G E S O R D N U N G

**Ö F F E N T L I C H E   S I T Z U N G :**

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung;

- Punkt 1. Jahresbericht 2011 des Gemeindegremiums an den Gemeinderat;
- Punkt 2. Resolution zur Beibehaltung einer eigenständigen Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

**ARBEITEN**

- Punkt 3. Sanierung Kirchturm ROCHERATH: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung, sowie Festlegung der Vergabeart;
- Punkt 4. Ausbau eines Bürgersteigs in HASENVENN (Teil 2): Prinzipbeschluss;
- Punkt 5. Neugestaltung des Brunnens JENSIT in WIRTZFELD: Annahme der Projektskizze und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart für die Anschaffung des erforderlichen Materials;
- Punkt 5bis. Anschaffung eines gebrauchten Traktoranhängers für den Bauhof der Gemeinde: Prinzipbeschluss und Festlegung der Vergabeart der Lieferung

**FINANZEN**

- Punkt 6. Gewährung von Heizzuschüssen für das Jahr 2012 an die Verwaltungsräte der Sporthallen BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD;

**GEMEINDEEIGENTUM**

- Punkt 7. Entwidmung eines Wegeabsplasses in HÜNNINGEN mit anschließendem Verkauf an die Herren Kris DE KORT-GOOSSENS und Jan VERSTRAELEN, sowie Ankauf eines Geländeteilstückes zum symbolischen Euro;
- Punkt 8. Vermietung einer Parzelle in BÜLLINGEN an Herrn Bruno GENTEN für Freizeitgestaltung;
- Punkt 9. Anlegen eines Bürgersteigs in der Ortschaft WIRTZFELD entlang der Straße „zur Holzwarche“: Erwerb eines Geländeteilstückes von Herrn Helmut MELCHIOR aus WIRTZFELD;
- Punkt 10. Veräußerung eines Grundstücks in HONSFELD an die Anlieger: Frau Elke KREINS, Herr Raphael JOST, sowie Durchführung eines Geländetausches mit Herrn Patrick KREINS aus HONSFELD;
- Punkt 11. Prinzipbeschluss über Enteignung des ehemaligen Forsthauses mit Bering in HOLZHEIM;
- Punkt 12. Ankauf eines Geländeteilstückes in BÜLLINGEN, unterhalb des Kinoparkplatzes von Herrn MERTENS Ferdinand aus BÜLLINGEN;
- Punkt 13. Protokoll der Sitzung vom 19. Januar 2012 - Annahme;

**INTERPELLATION**

## Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

### Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

#### **DER RAT;**

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums nachstehenden Punkt 5bis dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der Sitzung aufzunehmen und die Titel der Punkte 3 bis 5 wie folgt neu zu formulieren:

Punkt 3. Sanierung des Kirchturms ROCHERATH: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung, Festlegung der Vergabeart sowie Antrag auf Zuschuss;

Punkt 4. Ausbau eines Bürgersteigs in HASENVENN (Teil 2): Prinzipbeschluss;

Punkt 5. Neugestaltung des Brunnens JENSIT in WIRTZFELD: Annahme der Projektskizze und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart für die Anschaffung der erforderlichen Materials;

Punkt 5bis Anschaffung eines gebrauchten Traktoranhängers für den Bauhof der Gemeinde: Prinzipbeschluss und Festlegung der Vergabeart der Lieferung;

**BESCHLIESST** einstimmig, die Tagesordnung gemäß dem vorerwähnten Vorschlag des Vorsitzenden zu vervollständigen.

### Punkt 1. Jahresbericht 2011 des Gemeindegremiums an den Gemeinderat (D.K.Nr. 509.2)

#### **DER RAT;**

Auf Grund des Artikels L1122-23, Absätze 2 und 3, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels 16 §§ 4-6 seiner am 06.04.1995 verabschiedeten und am 25.08.1995, am 22.01.2001 sowie am 08.01.2007 geänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

Nach Durchsicht des vom Kollegium vorgelegten Jahresberichtes 2011 über die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass dieser Bericht ausschließlich von den einzelnen Diensten erstellt wurde, welcher alle wichtigen Fakten und Entwicklungen der Gemeinde wiedergibt;

Nach Anhörung des Gemeindegremiums in seinen Ausführungen über den Bericht;

**NIMMT** den Jahresbericht 2011 des Gemeindegremiums über die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde BÜLLINGEN **ZUR KENNTNIS** und spricht dem Personal ein einhelliges Lob für diese Arbeit aus.

### Punkt 2. Resolution zur Beibehaltung einer eigenständigen Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft (D.K.Nr. 165.1)

#### **DER RAT;**

Nach Durchsicht der vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 13.02.2012 einstimmig verabschiedeten Resolution der eigenständigen Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

Auf Grund der Note des Regierungsbildners vom 04.07.2011, der im Regierungsabkommen zur 6. Staatsreform vom 11.10.2011 dargelegten Reform der Justiz und der Absicht, die Anzahl Gerichtsbezirke zu reduzieren, sowie der vagen Aussagen in der Antwort der Justizministerin auf die Fragen der beiden deutschsprachigen Vertreter im Senat zur Zukunft des Gerichtsbezirks EUPEN vom 09.02.2012;

In Erwägung, dass das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft bereits am 01.12.2009 eine einstimmig verabschiedete Resolution an die föderalen

Kammern sowie an die föderale Regierung zur Beibehaltung des Gerichtsbezirks gerichtet hat;

In Erwägung, dass der Gesetzgeber am 01.09.1988 aufgrund der Schwierigkeiten bei der Durchführung von Gerichtsverfahren in deutscher Sprache im damaligen Gerichtsbezirk VERVIERS eine eigene Gerichtsbarkeit in EUPEN eingerichtet hat;

In Erwägung, dass auf Grund der Besonderheiten des Gerichtsbezirks EUPEN der Hohe Justizrat in seinem Gutachten von 2009 über die Orientierungsnote des Justizministers die Zusammenlegung der Gerichtsbezirke HUY, VERVIERS und EUPEN in Frage gestellt hat;

In Erwägung, dass in einem zweisprachigen Gerichtsbezirk nur ein geringer Teil der Mitarbeiter zweisprachig wäre und somit die Gewährleistung, Rechtsstreitigkeiten in der Muttersprache beilegen zu können, gefährdet wäre, was der Zielsetzung der Verwaltungsvereinfachung im Justizwesen völlig zuwiderläuft;

In Erwägung, dass auch andere Gerichtsbezirke in Belgien auf die Beibehaltung ihrer Eigenständigkeit hoffen; dennoch sind diese nicht mit dem Gerichtsbezirk EUPEN vergleichbar, da auf Grund der sprachlichen Besonderheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft es auch eine Pflicht gegenüber dem Bürger ist, weiterhin diese Dienste in der deutschen Sprache anzubieten;

In Erwägung, dass eine Zusammenlegung der Gerichtsbezirke HUY, VERVIERS und EUPEN zu einem Gerichtsbezirk die Anwendung unterschiedlicher Gesetzgebungen für gemeinschaftsbezogene Materien zur Folge hätte, was der Zielsetzung der Verwaltungsvereinfachung im Justizwesen völlig zuwiderläuft;

In Erwägung, dass diese Aspekte sogar an zusätzlicher Bedeutung gewinnen, da gemäß dem institutionellen Abkommen vom 11.10.2011 die Gemeinschaften weitere Zuständigkeiten im Justizwesen erhalten werden (die Bereiche Justizhäuser inklusive Strafvollzug, Opferbetreuung und Sozialbetreuung sowie Jugendstrafrecht), die zu zusätzlichen Unterschieden zwischen den Rechtsordnungen der beiden Gemeinschaften führen werden;

Auf Grund von Artikel L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung,

**BESCHLIESST** einstimmig, die föderalen Kammern sowie die föderale Regierung aufzufordern, den eigenständigen Gerichtsbezirk auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft beizubehalten und darüber hinaus zu konsolidieren.

#### **ARBEITEN**

### **Punkt 3. Sanierung des Kirchturms ROCHERATH: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung, Festlegung der Vergabeart sowie Antrag auf Zuschuss (D.K.Nr. 802.6:568)**

#### **DER RAT;**

In Erwägung, dass das Mauerwerk des Kirchturms ROCHERATH schadhaft ist und an verschiedenen Stellen saniert werden muss;

In Erwägung, dass sich die Kirche in unmittelbarer Nähe der Primarschule und der Sporthalle befindet und sich täglich zahlreiche Personen - insbesondere Kinder - im direkten Umfeld der Kirche auf öffentlichem Eigentum aufhalten;

In Erwägung, dass der direkte Zugang zum Kirchturm abgesichert wurde und dennoch ein gewisses Gefahrenpotential bestehen bleibt, wodurch unmittelbare Maßnahmen erforderlich sind;

Nach Durchsicht des durch das Bauamt ausgearbeiteten Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung in Höhe von 52.828,60 € (einschl. 21 % MwSt.);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und die Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

In Erwägung, dass für diese Arbeiten angesichts der Höhe der Kosten eine finanzielle Unterstützung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anspruch genommen werden sollte;

Auf Grund der Dringlichkeit;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das Lastenheft und die Leistungsbeschreibung zur Sanierung des Kirchturms ROCHERATH gutzuheißen;

**Artikel 2.** Nachstehende Kostenschätzungen (einschl. 21 % MwSt.) gutzuheißen:

|       |               |             |
|-------|---------------|-------------|
| Los 1 | Gerüst        | 10.890,00 € |
| Los 2 | Mauerarbeiten | 41.938,60 € |

**Artikel 3.** Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

**Artikel 4.** Bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Antrag auf Bezuschussung einzureichen;

**Artikel 5.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung beauftragt.

**Punkt 4. Ausbau eines Bürgersteigs in HASENVEEN (Teil 2): Prinzipbeschluss (D.K.Nr. 865.12)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass in der Ortschaft HASENVEEN ein ca. 550 m langes Bürgersteigteilstück, das bereits aufgrund des durch den Gemeinderat auf seiner Sitzung vom 19.12.2007 festgelegten Mehrjahresprogramms und Honorarvertrags zum Ausbau verschiedener Bürgersteige beschlossen worden war, zur Ausführung gelangen wird;

In Erwägung, dass es für die Sicherheit der Fußgänger unumgänglich ist, ein zweites Teilstück als Verlängerung des bereits beschlossenen Teilstücks auszubauen;

In Erwägung, dass es angebracht ist die Projektplanung auf Grundlage des bestehenden Honorarvertrages (6,5 %) fortzusetzen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und die Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Den Ausbau des 2. Teilstücks eines Bürgersteigs in HASENVEEN (Teil 2- Haus Robert FAYMONVILLE bis Weg MEIERT) gutzuheißen;

**Artikel 2.** Den bestehenden Honorarvertrag zur Bezeichnung des Projektautors für das 1. Teilstück für die Planung des 2. Teilstücks fortzusetzen;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung beauftragt.

**Punkt 5. Neugestaltung des Brunnens JENSIT in WIRTZFELD: Annahme der Projektskizze und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart für die Anschaffung des erforderlichen Materials (D.K.Nr. 865.12)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass in der Ortschaft WIRTZFELD die im Ortskern befindliche Viehtränke „Jensit“ baufällig ist und keinen einladenden Eindruck hinterlässt;

In Erwägung, dass der Erhalt dieser Viehtränke mit gleichzeitiger optischer Aufwertung des Berings ein für die Ortschaft WIRTZFELD lohnenswertes Projekt darstellt und nach Durchsicht der diesbezüglich im Rahmen der ländlichen Entwicklung von Frau Sabine MENNICKEN, Architektin, erstellten Projektkarte;

In Erwägung, dass die Arbeiten in eigener Regie ausgeführt werden können;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und die Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Neugestaltung in eigener Regie des Brunnens JENSIT in WIRTZFELD gemäß der im Rahmen der ländlichen Entwicklung von Frau Sabine MENNICKEN, Architektin, erstellten Projektkarte;

**Artikel 2.** Die Kostenschätzung für die Materialanschaffung in Höhe von 20.000,00 € (einschl. 21 % MwSt.) anzunehmen;

**Artikel 3.** Als Vergabeart für die Materialanschaffung das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

**Artikel 4.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung beauftragt.

**Punkt 5bis ANSCHAFFUNG eines gebrauchten Traktoranhängers für den Bauhof der Gemeinde: Prinzipbeschluss und Festlegung der Vergabeart der Lieferung (D.K.Nr. 261.11)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass der Bauhof der Gemeinde zum Transport von Bodenaushub, Schnee, ... einen Traktoranhänger benötigt, welcher nachstehenden Kriterien entsprechen soll: minimale Nutzlast von 5 Tonnen, mit einer Kippvorrichtung ausgerüstet sein und nicht mehr als 15.000,00 € (einschl. 21 % MwSt.) kosten;

In Erwägung, dass im Handel technisch einwandfreie, gebrauchte Anhänger zu finden sind;

Auf Grund des K.E. vom 29.01.1997 zur Festlegung der am 01.05.1997 in Kraft tretenden neuen Rechtsvorschriften über öffentliche Aufträge (Gesetz vom 24.12.1993 und K.E. vom 08.01., 10.01., 18.06. und 26.09.1996 sowie 25.03. und 29.04.1999);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Anschaffung eines gebrauchten Traktoranhängers gutzuheißen und als Kostenschätzung die Summe von 15.000,00 € (einschl. 21 % MwSt.) anzunehmen. Der Anhänger muss mindestens nachstehende Kriterien erfüllen: minimale Nutzlast von 5 Tonnen, mit einer Kippvorrichtung ausgerüstet sein und nicht mehr als 15.000,00 € (einschl. 21 % MwSt.) kosten;

**Artikel 2.** Als Vergabeart für die Lieferung das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

#### **FINANZEN**

**Punkt 6. Gewährung von Heizzuschüssen für das Jahr 2012 an die Verwaltungsräte der Sporthallen BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD (D.K.Nr. 506.367 und 485.22)**

**DER RAT,**

In Erwägung, dass die Verwaltungsräte der Sporthallen der Gemeinde auf Grund der hohen Energiekosten nicht in der Lage sind, selbst sämtliche Heizkosten zu bezahlen;

In Erwägung, dass ein gutes Funktionieren der gemeindeeigenen Sporthallen von allgemeinem Interesse ist;

In Erwägung, dass die Sporthalle BÜLLINGEN aufgrund ihrer Ausmaße im Vergleich zu den Sporthallen ROCHERATH und MANDERFELD einen deutlich höheren Heizölverbrauch aufweist, was bei der Aufteilung des Kontingents zur Gewährung einer Heizzulage zu berücksichtigen ist;

In Erwägung, dass die Sporthalle ROCHERATH inzwischen an das Nahwärmenetz angebunden ist, dessen Wärmeerzeugung durch eine Pellets-Heizzentrale geschieht, und es daher angebracht ist, in diesem Fall einen Betrag im Gegenwert von 5.000 Litern Heizöl, ermittelt aus dem Durchschnittswert des Heizölpreises beim Zeitpunkt der Lieferungen nach MANDERFELD und BÜLLINGEN, als Heizzulage festzulegen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Den Verwaltungsräten der Sportkomplexe BÜLLINGEN und MANDERFELD je 5.000 Liter Heizöl auf Kosten der Gemeinde zur Verfügung zu stellen;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 2.** Dem Verwaltungsrat des Sportkomplexes ROCHERATH den Betrag des Gegenwerts von 5.000 Litern Heizöl, ermittelt aus dem Durchschnittswert des Heizölpreises beim Zeitpunkt der Lieferungen nach MANDERFELD und BÜLLINGEN, zur Verfügung zu stellen;

**BESCHLIESST** gegen die Stimmen der Herren VELZ und FICKERS und mit Enthaltung der Stimme von Frau MÖRES und der Herren BRÜLS, MIESEN und MEYER:

**Artikel 3.** Dem Verwaltungsrat des Sportkomplexes BÜLLINGEN zusätzliche 2.500 Liter Heizöl auf Kosten der Gemeinde zur Verfügung zu stellen;

**Artikel 4.** Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**Artikel 5.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

#### GEMEINDEEIGENTUM

**Punkt 7. Entwidmung eines Wegeabschlusses in HÜNNINGEN mit anschließendem Verkauf an die Herren Kris DE KORT-GOOSSENS und Jan VERSTRAELEN, sowie Ankauf eines Geländeteilstückes zum symbolischen Euro (D.K.Nr. 506.122:575.03)**

*Ratsmitglied STOFFELS war während der Beratschlagung und Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt abwesend;*

#### DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 18.12.1992 über die Regularisierung der Grenzen des öffentlichen Eigentums in den Bauzonen;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN an Herrn Kris DE KORT-GOOSSENS, wohnhaft in 2930 BRASSCHAAT, Bredabaan 650 und an Herrn Jan VERSTRAELEN, wohnhaft in 2270 HERENTHOUT, Moerbroek 8, drei Wegeabschlüsse, angrenzend an ihre Privatparzelle Gemarkung 3 (HÜNNINGEN), Flur C, Nr. 276a (laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 19.07.2011 in roter Farbe eingetragen (Wegeabschlüsse 1, 2 und 3) und insgesamt 401 m<sup>2</sup> groß) veräußern kann;

In Erwägung, dass sich von den zu veräußernden Wegeabschlüssen 316 m<sup>2</sup> in einem Wohngebiet mit ländlichem Charakter befinden (Lose 1 und 2) und 85 m<sup>2</sup> in einem Agrargebiet (Los 3), und dass sich somit der Verkaufspreis in Höhe von 7.169,50 € wie folgt zusammensetzt:

\* 316 m<sup>2</sup> x 22,50 €/m<sup>2</sup> = 7.110,00 €

\* 85 m<sup>2</sup> x 0,70 €/m<sup>2</sup> = 59,50 €;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN von Herrn Kris DE KORT-GOOSSENS, wohnhaft in 2930 BRASSCHAAT, Bredabaan 650 und von Herrn Jan VERSTRAELEN, wohnhaft in 2270 HERENTHOUT, Moerbroek 8, zum symbolischen Euro nachstehendes Geländeteilstück erwerben kann: LANDENTNAHME (laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 19.07.2011 in gelber Farbe eingetragen und 5m<sup>2</sup> groß), entnommen aus der Privatparzelle Gemarkung 3 (HÜNNINGEN), Flur C, Nr. 276a der Herren Kris DE KORT-GOOSSENS und Jan VERSTRAELEN;

In Erwägung, dass durch die vorgenannten Immobilientransaktionen eine Grenzregulierung in HÜNNINGEN erreicht werden kann;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Einregistrierungsamtes ST. VITH vom 24.11.2011, in welchem der Preis wie folgt abgeschätzt wurde:  
22,50 €/m<sup>2</sup> für das Gelände im Wohngebiet mit ländlichem Charakter;  
0,70 €/m<sup>2</sup> für das Gelände in der Agrarzone;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 19.07.2011;
- Einverständniserklärung von Herrn Jan VERSTRAELEN vom 29.12.2011;
- Einverständniserklärung von Herrn Kris DE KORT-GOOSSENS vom 05.01.2012;
- Katasterpläne und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Grund der Artikel 27 bis 29 des Gesetzes vom 10.04.1841 über die Vizinalwege und in Erwägung, dass für die Gemeinde BÜLLINGEN kein Wegeatlas besteht und somit keine diesbezügliche Entscheidung des Provinzkollegiums erforderlich ist;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Entnahme der nachstehend beschriebenen Wegeabsplisse aus dem öffentlichen Gemeindegut, welche dem Privateigentum der Gemeinde hinzugefügt werden: auf dem Vermessungsplan vom 19.07.2011 des vereidigten Landmessers A. JOSTEN in roter Farbe als WEGEABSPLISSE 1, 2 und 3 eingetragen und insgesamt 401 m<sup>2</sup> groß, angrenzend an die Privatparzelle Gemarkung 3 (HÜNNINGEN), Flur C, Nr. 276a der Herren Kris DE KORT-GOOSSENS und Jan VERSTRAELEN;

**Artikel 2.** Die Veräußerung der in Artikel 1 angeführten Wegeabsplisse an Herrn Kris DE KORT-GOOSSENS, wohnhaft in 2930 BRASSCHAAT, Bredabaan 650 und an Herrn Jan VERSTRAELEN, wohnhaft in 2270 HERENTHOUT, Moerbroek 8, zum Gesamtpreis von 7.169,50 €;

**Artikel 3.** Nachstehendes Geländeteilstück von den Herren Kris DE KORT-GOOSSENS und Jan VERSTRAELEN zum symbolischen Euro zu erwerben, welches ins öffentliche Eigentum integriert wird: LANDENTNAHME (laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 19.07.2011 in gelber Farbe eingetragen und 5 m<sup>2</sup> groß), entnommen aus der Privatparzelle Gemarkung 3 (HÜNNINGEN), Flur C, Nr.276a;

**Artikel 4.** Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes (Vermessungs- und Aktkosten) gehen zu Lasten der Ankäufer. Die Veraktung wird gemäß Vorschlag der Ankäufer durch das Notariat HUPPERTZ aus ST. VITH vorgenommen.

**Punkt 8. Vermietung einer Parzelle in BÜLLINGEN an Herrn Bruno GENTEN für Freizeitgestaltung**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2011, mit welchem die Kündigung von Frau Ute PANKERT bzgl. des Mietvertrages der Parzelle Nr. 359g, gelegen in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur C, angenommen wurde;

Nach Durchsicht des Antrages vom 17.01.2012 von Herrn Bruno GENTEN, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Zur Rotheck 38, auf Anmietung dieser Parzelle für Freizeitwecke (Pferdeweide);

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN auf dem betreffenden Gelände die Realisierung der Gemeindeerschließung „KLOESHOF“ plant und daher von einer landwirtschaftlichen Verpachtung dieser Parzelle absieht;

In Erwägung, dass der abzuschließende Mietvertrag für eine unbestimmte Dauer abgeschlossen wird, dass das Mietverhältnis jedoch jederzeit nach einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden kann (ganz oder teilweise, je nach Bedarf);

Nach Durchsicht des Vertragsentwurfs für die Vermietung dieser Parzelle;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Vermietung der Parzelle Nr. 359g für Freizeitgestaltung gelegen in der Flur C, Gemarkung 1 (BÜLLINGEN), am Ort genannt „Kloeshof“, groß 95,35 Ar, an Herrn Bruno GENTEN, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Zur Rotheck 38;

**Artikel 2.** Die Vermietung beginnt ab dem 01.04.2012 und der jährliche Mietzins wird auf 30,00 € pro Morgen festgelegt;

**Artikel 3.** Der Mietvertrag wird für eine unbestimmte Dauer abgeschlossen, jedoch kann das Mietverhältnis jederzeit nach einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden (ganz oder teilweise, je nach Bedarf);

**Artikel 4.** Den dieser Akte beigefügten Mietvertrag gutzuheißen, welcher integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet;



**Artikel 5.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

**Punkt 9. Anlegen eines Bürgersteigs in der Ortschaft WIRTZFELD entlang der Straße „zur Holzwarche“: Erwerb eines Geländeteilstücks von Herrn Helmut MELCHIOR aus WIRTZFELD**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.02.2011 über den Ausbau eines Bürgersteigs in der Ortschaft WIRTZFELD („Zur Holzwarche“ ab Autobushaltestelle bis Haus Reinhold HALMES) und in Erwägung, dass die Arbeiten fertiggestellt worden sind und die endgültigen Angaben der erforderlichen Landentnahmen jetzt vorliegen;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Vermessungsplan vom 26.10.2011 des Projektautors-Landmesser Francis SCHMITZ;
- Bericht über die Geländeexpertise des Einnehmers des Einregistrierungsamtes ST. VITH vom 28.03.2011, mit welchem der Preis pro m<sup>2</sup> auf 20,00 € im Wohngebiet mit ländlichem Charakter abgeschätzt wurde;
- Einverständniserklärung von Herrn Helmut MELCHIOR vom 27.01.2012;
- Auszug aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Den Ankauf nachstehender Geländeteilstücke von Herrn Helmut MELCHIOR, wohnhaft in Wirtzfeld, Zur Holzwarche 6, 4761 BÜLLINGEN, zu den angeführten Preisen in der Gemarkung 7 (WIRTZFELD), Flur E, so wie diese im Vermessungsplan des Projektautors-Landmessers Francis SCHMITZ vom 26.10.2011 eingetragen worden sind:

1. **Landentnahme Nr. 2**, groß 300 m<sup>2</sup>, aus der Parzelle Nr. 21b<sup>2</sup>, zum Preis von 6.000,00 €;
2. **Landentnahme Nr. 3**, groß 7 m<sup>2</sup>, aus der Parzelle Nr. 21c<sup>2</sup>, zum Preis von 140,00 €;

Diese Geländeteilstücke werden ins öffentliche Eigentum der Gemeinde integriert;

**Artikel 2.** Für das Entfernen von Hecken und Zäunen erhält Herr MELCHIOR eine Entschädigung in Höhe von 9,00 €/lfm, d.h. eine Gesamtsumme in Höhe von 544,50 € (60,50m Hecken und 60,50m Zäune);

**Artikel 3.** Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind;

**Artikel 4.** Die Gemeinde trägt alle Kosten, die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind, und beauftragt das Notariat SPOTEN mit der Veraktung;

**Artikel 5.** Alle auf dem Vermessungsplan des Projektautos F. SCHMITZ vom 26.10.2011 eingetragenen Landentnahmen, d.h. die bereits vorerwähnten **Landentnahmen Nr. 2 und 3**, sowie die aus den Gemeindeparsellen Gemarkung 7, Flur E, Nr. 506b und 307s entnommenen **Landentnahmen Nr. 1 und 4** werden ins öffentliche Eigentum der Gemeinde integriert;

**Artikel 6.** Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 421/71158 gedeckt;

**Artikel 7.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

**Punkt 10. Veräußerung einer Parzelle in HONSFELD an die Anlieger: Frau Elke KREINS, Herr Raphael JOST, sowie Durchführung eines Geländetausches mit Herrn Patrick KREINS aus HONSFELD (D.K. Nr. 506.122, 506.14)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des Schreibens vom 16.07.2011, mit welchem Frau Elke KREINS, wohnhaft in Honsfeld 65a, 4760 BÜLLINGEN, Herr Patrick KREINS, wohnhaft in Honsfeld 64a, 4760 BÜLLINGEN und Herr Raphael JOST, wohnhaft in Honsfeld 66, 4760 BÜLLINGEN, einen Antrag auf Erwerb einer Parzelle gelegen in HONSFELD, Gemarkung 2, Flur C, Nr. 281d<sup>2</sup> (groß: 3,65 Ar), gestellt haben;

In Erwägung, dass diese Parzelle hinter dem Eigentum der o.e. Antragsteller gelegen ist, dass sie für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Wert darstellt und dass durch die Veräußerung eine Grenzbegradigung erreicht werden kann;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN nachstehende Immobilientransaktionen durchführen möchte:

- \* die Gemeinde BÜLLINGEN veräußert ein Geländeteilstück, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 2, Flur C, Nr. 281d<sup>2</sup> (laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 26.08.2011 in violetter Farbe eingetragen und 68m<sup>2</sup> groß), zum Gesamtpreis in Höhe von 129,20 € an Herrn Raphael JOST, wohnhaft in Honsfeld 66, 4760 BÜLLINGEN;
- \* die Gemeinde BÜLLINGEN veräußert ein Geländeteilstück, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 2, Flur C, Nr. 281d<sup>2</sup> (laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 26.08.2011 in oranger Farbe eingetragen und 88m<sup>2</sup> groß), zum Gesamtpreis in Höhe von 167,20 € an Frau Elke KREINS, wohnhaft in Honsfeld 65a, 4760 BÜLLINGEN;
- \* Tauschgeschäft:  
Die Gemeinde BÜLLINGEN veräußert ein Geländeteilstück, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 2, Flur C, Nr. 281d<sup>2</sup> (laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 26.08.2011 in blauer Farbe eingetragen und 288m<sup>2</sup> groß), zum Gesamtpreis in Höhe von 547,20 € an Herrn Patrick KREINS, wohnhaft in Honsfeld 64a, 4760 BÜLLINGEN;
- \* Im Gegenzug erwirbt die Gemeinde BÜLLINGEN ein Geländeteilstück, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 2, Flur C, Nr. 282L, gehörend Herrn Patrick KREINS, wohnhaft in Honsfeld 64a, 4760 BÜLLINGEN (laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 26.08.2011 in rosa Farbe eingetragen und 39m<sup>2</sup> groß), zum Gesamtpreis in Höhe von 741,00 €;

Demzufolge muss die Gemeinde BÜLLINGEN eine Ausgleichssumme in Höhe von 193,80 € (741,00 € - 547,20 €) an Herrn Patrick KREINS zahlen;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Einregistrierungsamtes ST. VITH vom 19.10.2011, mit welchem der Geländepreis auf 19,00 €/m<sup>2</sup> (Wohngebiet mit ländlichem Charakter) und auf 1,90 €/m<sup>2</sup> (Agrargebiet) festgelegt wurde;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 26.08.2011;
- Einverständniserklärung von Herrn Raphael JOST vom 12.11.2011;
- Einverständniserklärung von Frau Elke KREINS vom 17.11.2011;
- Einverständniserklärung von Herrn Patrick KREINS vom 23.01.2012;
- Katasterplan und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig, folgende Immobilientransaktionen durchzuführen:

**Artikel 1.** Die Gemeinde BÜLLINGEN veräußert ein Geländeteilstück, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 2, Flur C, Nr. 281d<sup>2</sup> (laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 26.08.2011 in violetter Farbe eingetragen und 68m<sup>2</sup> groß), zum Gesamtpreis in Höhe von **129,20 €** an Herrn Raphael JOST, wohnhaft in Honsfeld 66, 4760 BÜLLINGEN;

**Artikel 2.** Die Gemeinde BÜLLINGEN veräußert ein Geländeteilstück, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 2, Flur C, Nr. 281d<sup>2</sup> (laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 26.08.2011 in oranger Farbe eingetragen und 88m<sup>2</sup> groß), zum Gesamtpreis in Höhe von **167,20 €** an Frau Elke KREINS, wohnhaft in Honsfeld 65a, 4760 BÜLLINGEN;

**Artikel 3. Tauschgeschäft:**

Die Gemeinde BÜLLINGEN veräußert ein Geländeteilstück, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 2, Flur C, Nr. 281d<sup>2</sup> (laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 26.08.2011 in blauer Farbe eingetragen und 288m<sup>2</sup> groß), zum Gesamtpreis in Höhe von 547,20 € an Herrn Patrick KREINS, wohnhaft in Honsfeld 64a, 4760 BÜLLINGEN;

Im Gegenzug

erwirbt die Gemeinde BÜLLINGEN ein Geländeteilstück, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 2, Flur C, Nr. 282L, gehörend Herrn Patrick KREINS, wohnhaft in Honsfeld 64a, 4760 BÜLLINGEN (laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 26.08.2011 in rosa Farbe eingetragen und 39m<sup>2</sup> groß), zum Gesamtpreis in Höhe von 741,00 €;

Demzufolge muss die Gemeinde BÜLLINGEN eine Ausgleichssumme in Höhe von **193,80 €** (741,00 € - 547,20 €) an Herrn Patrick KREINS zahlen;

**Artikel 4.** Die Vermessungs- und Aktkosten der in den Artikeln 1 und 2 erwähnten Veräußerungen sind zu Lasten der Ankäufer;

**Artikel 5.** Die Vermessungskosten des in Artikel 3 erwähnten Tauschgeschäftes gehen zu Lasten des Ankäufers und die anfallenden Aktkosten werden proportional zwischen dem Ankäufer und der Gemeinde BÜLLINGEN aufgeteilt;

**Artikel 6.** Die Veraktung wird durch das Notariat SPORTEN aus ST. VITH vorgenommen.

**Punkt 11. Prinzipbeschluss über Enteignung des ehemaligen Forsthauses mit Bering in HOLZHEIM (D.K.Nr. 506.17 und 832)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass im Zuge des „kommunalen Programms zur ländlichen Entwicklung“ durch die ÖKLE das Projekt zur Errichtung eines Dorfhauses in der Ortschaft HOLZHEIM mit zwei Sprungbrettwohnungen vorgeschlagen wurde;

In Erwägung, dass erst ins Auge gefasst wurde, ein neues Gebäude auf einer noch zu erwerbenden Parzelle in HOLZHEIM zu errichten, dass jedoch in der Zwischenzeit das ehemalige Forsthaus in HOLZHEIM seitens des Immobilienerwerbskomitees (IEK) zum Verkauf angeboten wurde;

In Erwägung, dass es idealerweise angebracht scheint - auch im Sinne des öffentlichen Interesses - anstatt der Errichtung eines neuen Gebäudes, den Erwerb und den Umbau des alten Forsthauses in HOLZHEIM vorzusehen;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 17.10.2011 des IEK ST. VITH, in welchem der Gemeinde mitgeteilt wird, dass das ehemalige Forsthaus, gelegen in HOLZHEIM 12 (mit angrenzendem Bering) (Gemarkung 8, Flur N, Nr. 226b und 228a) zum Verkauf angeboten wird und - bei Interesse - ein Mindestangebot von 250.000,00 € abzugeben sei;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium der Gemeinde BÜLLINGEN daraufhin am 06.12.2011 sein Interesse am Ankauf des ehemaligen Forsthauses mit Bering bekundet hat und demzufolge ein Angebot in Höhe von 260.000,00 € abgegeben hat;

In Erwägung, dass dieser Verkauf meistbietend durchgeführt werden sollte, dass jedoch durch die Einleitung eines Enteignungsverfahrens die Gemeinde als alleiniger Anbieter auftreten kann;

In Erwägung, dass dieses Enteignungsverfahren einen gemeinnützigen Charakter aufweist („kommunales Programm zur ländlichen Entwicklung“) und demzufolge ein öffentliches Interesse vorhanden ist;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 06.12.2012 des IEK ST. VITH, in welchem mitgeteilt wird, dass aufgrund unseres Angebotes in Höhe von 260.000,00 € die Verkaufsprozedur vorläufig ausgesetzt wurde;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. Schreiben des IEK ST. VITH vom 17.10.2011, in welchem der Preis für ein Mindestangebot mitgeteilt wird;
2. Schreiben der Gemeinde BÜLLINGEN vom 06.12.2011 an das Immobilienerwerbskomitee, in welchem ein Angebot in Höhe von 260.000,00 € abgegeben wird;
3. Schreiben vom 06.12.2011 des IEK, in welchem die Preisaufteilung für das Gebäude und für den angrenzenden Bering mitgeteilt wird;
4. Katasterplan und -mutterrolle;
5. Lageplan;

Auf Grund des Gesetzes vom 26.07.1962 bezüglich der Enteignungen zu gemeinnützigen Zwecken und der Konzessionen für den Bau von Autobahnen;

Auf Grund des Dekretes vom 06.05.1988 des wallonischen Regionalrates über die von der wallonischen Regionalregierung durchgeführten oder genehmigten Enteignungen im öffentlichen Interesse;

Auf Vorschlag des Gemeinderates;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Gemeinderat erteilt sein prinzipielles Einverständnis für die Enteignung zum gemeinnützigen Zweck (öffentliches Interesse) der nachstehenden der Wallonischen Region gehörenden Immobilien zum Gesamtpreis von 260.000,00 €; diese Enteignung würde zugunsten der Gemeinde BÜLLINGEN durchgeführt werden, im Hinblick auf die Errichtung eines Dorfhauses mit zwei Sprungbrettwohnungen in HOLZHEIM:

1. Forsthaus HOLZHEIM: Gemarkung 8, Flur N, Nr. 228a, mit der Größe von 2.312m<sup>2</sup>;
2. Angrenzende Parzelle (Bering): Gemarkung 8, Flur N, Nr. 226b, mit der Größe von 28.639m<sup>2</sup>;

**Artikel 2.** Gegenwärtige Beschlussfassung wird veröffentlicht und nach Abschluss des Veröffentlichungsverfahrens dem Rat zwecks definitiver Entscheidung vorgelegt;

**Artikel 3.** Das Gemeinderat wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

**Punkt 12. Ankauf eines Geländeteilstückes in Büllingen unterhalb des Kinoparkplatzes von Herrn MERTENS Ferdinand aus BÜLLINGEN (D.K.Nr. 506.112)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN im Zuge eines Mobilitätsplanes für Fußgänger in der Ortschaft BÜLLINGEN schon seit längerer Zeit die Absicht hat, eine Geländeüberbindung zwischen dem Kinoparkplatz und dem Parkplatz des Gemeindehauses zu schaffen;

In Erwägung, dass für die Realisierung dieses Vorhabens die Gemeinde BÜLLINGEN ein Geländeteilstück aus der Parzelle Nr. 38t in der Flur C, Gemarkung 1 (BÜLLINGEN), (gemäß Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 18.01.2012 in rosa Farbe umrandet, mit einer Größe von

774 m<sup>2</sup>), gehörend Herrn Ferdinand MERTENS, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Zum alten Dorfbrunnen 2, erwerben kann;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Kaufvorvertrag vom 27.09.2010;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 18.01.2012;
- Abschätzbericht des Einregistrierungsamtes ST. VITH vom 27.12.2010, in welchem der Geländepreis auf 50,00 €/m<sup>2</sup> festgelegt wurde;
- Einverständniserklärung von Herrn Ferdinand MERTENS vom 05.02.2012;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Den Ankauf eines Geländeteilstücks von Herrn Ferdinand MERTENS, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Zum alten Dorfbrunnen 2, aus der Parzelle Nr. 38t in der Flur C, Gemarkung 1 (BÜLLINGEN), mit einer Größe von 774 m<sup>2</sup> (laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 18.01.2012), zum Gesamtpreis in Höhe von 38.700,00 €;

**Artikel 2.** Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

**Artikel 3.** Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind, und beauftragt das Notariat SPROTEN mit der Veraktung;

**Artikel 4.** Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 124/12201 getragen.

**Punkt 13. Protokoll der Sitzung vom 19. Januar 2012 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Artikels 45 seiner am 06.04.1995 verabschiedeten und am 25.08.1995, am 22.01.2001 sowie am 08.01.2007 geänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 19. Januar 2012 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**NIMMT** den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 19. Januar 2012 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Gemeindegemeinschafter unterzeichnet wird.

#### **INTERPELLATION**

Das Gemeindegremium nimmt Stellung zu nachstehender Interpellation der Fraktion FBB:

- Planungen für einen zweiten Windpark.